

Ein Dutzend Witze über klauende Polen

Beschwerdeführer: Vermittlung eines völlig falschen Bildes

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht dreizehn Witze über Polen. Zwölf davon zielen darauf ab, dass Polen Diebe seien. Bei einem weiteren geht es um Erntehelfer. Ein Leser des Blattes wendet sich an den Deutschen Presserat, da er Verstöße gegen die Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex erkennt. Von den Polen werde ein völlig falsches Bild vermittelt. Er sieht in der Veröffentlichung „hilfreiche Argumente“ für die Neonaziszene. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist den Vorwurf der Diskriminierung durch die Polenwitze zurück. Der Beschwerdeführer lasse den sachlichen Anlass für die Veröffentlichung außer Acht. Sie sei an dem Tag erfolgt, an dem die deutsche Fußballnationalmannschaft bei der WM gegen Polen spielte. Die damalige Schlagzeile lautete: „Klinsi, putz die Polski!“ Der Abdruck der Witze sei somit dem aktuellen Ereignis geschuldet. Kollektiv abwertende Vorurteile würden nicht zum Ausdruck gebracht. Der Abdruck der Witze über polnische Staatsbürger sei weder diskriminierend gewesen noch verletze die Veröffentlichung die publizistischen Grundsätze des Pressekodex. Die Rechtsabteilung verweist auf die gängige Praxis in der Sportberichterstattung, Schlagzeilen zu wählen, die mit dem sportlichen Wettkampf zusammenhängen und zum Ausdruck brächten, dass Deutschland hoffentlich gewinnen werde. Eine Diskriminierung oder Herabsetzung des Gegners gehe damit nicht einher. Es handele sich vielmehr um eine Motivationshilfe für das jeweilige deutsche Team. Beispiele hierfür seien „Rudi, haudi Saudi“, „Bringt Rudi die Saudi-Elf?“, „Vier Tore gegen Al Rutschi“, „Tschüssikowski, Polen“ und „Haß-Schlacht Holland raus“. (2007)

Der Beschwerdeausschuss diskutiert, ob die Witz-Veröffentlichung dazu geeignet ist, die Polen zu diskriminieren und ihre Ehre zu verletzen (Ziffern 12 und 9 des Pressekodex). Er kommt zu dem Schluss, dass durch die massive Wiederholung des Bildes vom klauenden Polen tatsächlich ein diskriminierender Eindruck entstehe. Dies ist ein Verstoß gegen Ziffer 12. Ein Fußballspiel zum Anlass zu nehmen, zwölf Witze über stehlende Polen zu veröffentlichen, ist zudem ehrverletzend im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex. Der Abdruck widerspricht der Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex. Jeder Leser kann die Witze zwar als solche einordnen und geht daher nicht von einem Wahrheitsgehalt aus. Dennoch hat die Häufung in diesem Fall diskriminierenden Charakter. Die ins Feld geführte Überschriftensammlung hält der Presserat im Kontext mit den Witzen nicht für relevant. Er spricht gegen die Zeitung einen Hinweis aus. (BK2-8/07)

Aktenzeichen: BK2-8/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Hinweis